

Verkaufsverbot für nicht sichere Lutschbonbons

München (mm) Der bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte ein behördliches Verbot für ca. 3 cm dicke Lutschbonbons, da diese gegen die Anforderungen der Europäischen Basisverordnung verstoßen.

(Az.: 9 ZB 09.2116)

Aufgrund diverser Gutachten von verschiedenen Untersuchungseinrichtungen, das von Lutschbonbons für kleinere Kinder eine Gesundheitsgefahr ausgehe, verfügte die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde das Verbot des Inverkehrbringens kugelförmiger, etwa 3,2 cm großer Bonbons sowie die unschädliche Beseitigung des Warenbestandes. Diese Bonbons sollten nach den Vorstellungen des Herstellers zunächst in der Hand geformt werden, bis die harte karamellartige Umhüllung bzw. Schale aus Zucker aufweicht. Danach könnte diese Hülle zerbissen und der weiche Kaugummikern gelutscht oder gekaut werden.

Gegen diese lebensmittelrechtliche Ordnungsverfügung wehrte sich der Hersteller. Allerdings sahen auch die Richter des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in dem betreffenden Produkt ein gesundheitsschädliches und damit nicht sicheres Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über die Lebensmittelsicherheit. Von der Form und hartkaramellartigen Zuckeroberfläche des Produkts ging eine Gesundheitsgefahr für kleinere Kinder aus. Wenn Kinder das Bonbon als Ganzes ohne vorheriges „Formen“ in den Mund aufnahmen, bestehe die Gefahr der Panik, Atemnot und Verlegung der Atemwege. Dies würde zu einer lebensbedrohlichen Situation führen.

Die auf der Verpackung der Bonbons angebrachten Alters- und Warnhinweise wie z.B. der Hinweis, dass das Lutschbonbon nicht als Ganzes in den Mund genommen werden dürfe, reichen nach Ansicht der Richter nicht aus, die drohende Gesundheitsgefahr auszuräumen. Die Warnhinweise zeigen vielmehr, dass auch der Hersteller selbst, die Gefährlichkeit der Bonbons nicht ausschließen könne.

Zudem könnten die Warnhinweise auch einen bestimmungswidrigen Gebrauch durch Kinder nicht verhindern. Bei Kindern sei laut Begründung stets davon auszugehen, dass ein Lebensmittel aus Spieltrieb, kindlichem Erfolgsdrang oder mangelndem Gefahrbewusstsein auf unübliche Art aufgenommen/ konsumiert werde. Laut einem Bericht der Lebensmittel-Zeitung (Nr. 23 - 2011) meinte ein Rechtsanwalt zu dieser Entscheidung, dass dies zeige, dass solche Warnhinweise auch immer zu Lasten der jeweiligen Verwender ausgelegt werden können. Es ist den Herstellern daher zu empfehlen, die Alters- und Warnhinweise auf ihren Produktverpackungen auf gesetzlich und haftungsrechtlich gebotene Mindeststandards zu beschränken.

Weiterhin begründeten die Richter, dass nach dem deutschen Lebensmittelrecht die zuständige Behörde befugt gewesen war, das weitere Inverkehrbringen der Bonbons zu untersagen und die Vernichtung anzuordnen. Dabei war es auch unerheblich, dass, das betreffende Lutschbonbon in dem Mitgliedsstaat Österreich verkehrsfähig ist. Für ein Eingreifen nach nationalem Lebensmittelrecht komme es allein auf die Beurteilung der deutschen Behörden an.

Der Beschluss vom 26.01.2011 ist unanfechtbar.